

# Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Orenhofen vom 10.09.1992 in der Fassung der 7. Änderung vom 19. April 2007

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 57), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit gültigen Fassung und durch § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Orenhofen hat der Ortsgemeinderat Orenhofen in seiner Sitzung am 20.03.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu der Friedhofsgebührensatzung.
- (2) Für die Überlassung von Grabstätten für Priester und Ordensgemeinschaften werden keine Gebühren erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a. bei Erstbestattungen, die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
  - b. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (2) Gebührensschuldner ist in jedem Falle auch
  - a) der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortlich nach § 9 Bestattungsgesetz
  - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig; , bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung innerhalb von 4 Wochen bzw. binnen der im Gebührenbescheid genannten Frist an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

#### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

#### § 5

#### Anwendung und Erlass von Gebühren

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

#### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.1992 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.02.1987 außer Kraft.

## Anlage

### zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Orenhofen

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
1.11	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 EUR
1.12	- ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	250 EUR
2.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
2.1	Verleihung des Nutzungsrechts für an Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) für die Dauer der Nutzungszeit	
2.11	- eine Doppelgrabstätte	900 EUR
2.12	- für ein Einzelgrabstätte	450 EUR
2.13	- für jede weitere Grabstätte	375 EUR
2.14	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit	300 EUR
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
2.21	- eine Doppelgrabstätte	36 EUR
2.22	- eine Einzelgrabstätte	18 EUR
2.23	- jede weitere Grabstätte	18 EUR
2.24	- eine Urnenwahlgrabstätte	20 EUR
3.	Aushebung und Schließen der Gräber	
3.1	Reihengrab für Verstorbene	
3.11	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	154 EUR
3.12	- ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	330 EUR
3.13	- Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	154 EUR
3.2	Wahlgräber	
3.21	- pro Erdbestattung	330 EUR
3.3	Zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung	256 EUR
4.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.	
4.1	Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.11	- bis zu 15 Jahren	179 EUR
4.12	- mehr als 15 Jahren	154 EUR
4.2	Vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.21	- 6 bis 20 Jahren*	307 EUR
4.22	- mehr als 20 Jahren	282 EUR
	Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichtes. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 4.11 bzw. 4.21 zu berechnen.	
4.3	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren	154 EUR
4.4	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung	

- nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1, 4.2 und 4.3 um die Hälfte.
- 4.5 Bei Umbettung von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.
- 4.6 Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.
5. Benutzung der Leichenhalle
- 5.1 - für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung 60 EUR
- 5.11 - für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung 60 EUR
- 5.2 Die Leichenhalle muss nach Benutzung auf Kosten des Antragstellers nass gereinigt werden.
6. Sonstige Gebühren
- 6.1 Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Orenhofen eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben, die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen. Die Gebühr beträgt pro Grabstelle 15 EUR
- 6.2 Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 6.1 für die restliche Zeit der Ruhefrist im Voraus in einem Betrag fällig.

Orenhofen den 10.09.1992  
 gez. Reuter, Ortsbürgermeister